



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1031 WIEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

ZI. 88 0501/13 - Pr.3/95

Wien, am 11. September 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1719 IAB
1995 -09- 12

zu 1850 IJ

Sehr geehrter Herr Präsident !

Die Abgeordneten Petrovic, Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1995 unter Nr.1850/J eine Anfrage, betreffend Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen), an mich gerichtet (eine Kopie dieser Anfrage ist aus Gründen der Übersichtlichkeit beigeschlossen).

Hiezu beehe ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Einleitung:

Das Bundesministerium für Umwelt wurde in seinem derzeitigen Organisationsaufbau durch die Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl.Nr.1105/1994) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 geschaffen. Ich ersuche daher um Verständnis, daß sich meine Anfragebeantwortung zu einigen Punkten mangels vergleichbarer Daten vor allem auf den Stichtag 1. Juli 1995 beziehen wird.

Zur Frage 1.a)

Der Personalstand stellt sich zum 1. Juli 1995 wie folgt dar:

	insgesamt	davon Frauen
Verwendungsgruppe A	72	22
Verwendungsgruppe B	32	18
Entlohnungsgruppe a	43	29
Entlohnungsgruppe b	36	30

- 2 -

Zur Frage 1.b)

Nachstehenden Tabellen ist der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in der Zentralstelle zum 1. Juli 1993 und zum 1. Juli 1995 zu entnehmen. Ich weise darauf hin, daß die Leitungsfunktionäre jener beiden Sektionen des ehemaligen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, die nunmehr beim Bundesministerium für Jugend und Familie eingerichtet wurden, in der Aufstellung zum 1. Juli 1993 nicht enthalten sind.

Funktion	männlich	weiblich	Summe
<u>am 1.7.1993</u>			
Sektionsleiter	3	0	3
GruppenleiterInn	7	1	8
AbteilungsleiterInnen	13	7	20
<u>am 1.7.1995</u>			
Sektionsleiter	3	0	3
GruppenleiterInnen	8	2	10
AbteilungsleiterInnen	16	9	25

Im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 1. Juli 1995 wurden (ohne Jugend und Familie) neun Neubesetzungen durchgeführt.

Zur Frage 1.c)

Im Zeitraum vom 1. Jänner 1995 bis 1. Juli 1995 wurden zwei weibliche Vertragsbedienstete neu aufgenommen.

Zur Frage 1.d)

Da bei Neuaufnahmen stets die fachliche Qualifikation den Ausschlag gegeben hat, ist § 42 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nicht zur Anwendung gelangt.

Zur Frage 2.a)

Im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 1. Juli 1995 wurden insgesamt acht Anträge auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern eingebracht. Alle diese Anträge wurden von weiblichen Bediensteten gestellt. Ferner wurden alle Anträge positiv entschieden.

- 3 -

Zur Frage 2.b)

Zum Stichtag 1. Juli 1995 waren eine Beamte der Verwendungsgruppe A, eine Beamte der Verwendungsgruppe B und acht weibliche Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe b teilbeschäftigt.

Zur Frage 2.c)

Bisher wurde von leitenden Beamten je dreimal ein Karenzurlaub nach dem Mutter-schutzgesetz 1979 und die Herabsetzung der Wochendienstzeit in Anspruch genommen. Derzeit ist die Wochendienstzeit einer leitenden Beamten auf die Hälfte herabgesetzt.

Zur Frage 3.a)

Durch die Neuschaffung des Bundesministeriums für Umwelt wurden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1995 fünf Gleichbehandlungsbeauftragte, davon drei für die Zentralleitung, neu bestellt. Diese drei Gleichbehandlungsbeauftragten haben rund 300 Bedienstete zu betreuen.

Zur Frage 3.b)

Den Gleichbehandlungsbeauftragten wird die nach § 37 Absatz 3 B-GBG erforderliche freie Zeit zur Verfügung gestellt.

Zur Frage 3.c)

Der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen werden sämtliche Ausschreibungstexte betreffend Neuaufnahmen und Funktionsbesetzungen sowie der tatsächliche Ausgang des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Zu den Fragen 3.d und 3.e)

Wie mir berichtet wurde, ist der Frauenförderungsplan für das ehemalige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit den Gleichbehandlungsbeauftragten erstellt worden. Der Bericht nach § 53 Absatz 1 B-GBG soll ebenfalls im Einvernehmen mit den Gleichbehandlungsbeauftragten erstellt werden.

Beilage

Der Bundesminister:



(Dr. Martin BARTENSTEIN)

BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nach mehr als zweijähriger Geltung
 - a) Wie hoch war der Frauenanteil in den Verwendungsgruppen A/a und B/b in Ihrem Ressort (Zentralstelle) per 1.7.1993, wie hoch ist der Frauenanteil per 1.7.1995?
 - b) Wie hoch war der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in der Zentralstelle per 1.7.1993 und per 1.7.1995? Wieviele Leitungen wurden in diesem Zeitraum neu besetzt?
 - c) Wieviele Neubesetzungen in den Verwendungsgruppen A/a und B/b wurden in der Zentralstelle im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 vorgenommen, wie hoch ist der Frauenanteil an diesen Neubesetzungen?
 - d) Wie oft kam bei diesen Neubesetzungen § 42 über die bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation zur Anwendung?
2. Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Betreuung eines Kindes
 - a) Wieviele Anträge (getrennt nach Frauen und Männern) auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern gab es in Ihrem Ressort im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995, wieviele wurden davon positiv entschieden?
 - b) Wie hoch ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in Ihrem Ressort in den Verwendungsgruppen A/a und B/b zum Stichtag 1.7.1995?
 - c) Gibt es in Ihrem Ressort eine/n leitende/n Bedienste/n, der/die
 - Elternkarenz oder
 - Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuungin Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nimmt?
3. Arbeitsmöglichkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der Arbeitsgruppen
 - a) Wieviele Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Ressort bestellt, wieviele Bedienstete haben diese Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils zu betreuen?
 - b) Wieviel freie Zeit steht den von Ihnen bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten zur Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 37 Abs 3 B-GBG tatsächlich zu und welche Vereinbarungen wurden getroffen, damit diese zugesagte "freie Zeit" auch in Anspruch genommen werden kann?

- c) Inwieweit und in welchem Stadium werden die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppe in Ihrem Ressort aktiv bei Personalentscheidungen einbezogen, insbesondere werden sie über alle Auswahlentscheidungen betreffend die Aufnahme bzw. die Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sowie bezüglich der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen aktiv von der Personalstelle informiert?
- d) Welche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf den Bericht des Ressorts nach § 53 Abs 1 B-GBG werden Sie den Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppe bieten?
- e) In welchen Punkten sind Sie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für den Frauenförderungsplan nicht gefolgt und warum nicht?